

Supportervereinigung des
Fussballclub Rheinfelden 1909
4310 Rheinfelden



Statuten

Der Übersichtlichkeit und einfacheren Lesbarkeit halber wird immer nur eine Form, vorliegendenfalls die männliche Form, verwendet.
Selbstverständlich ist bei der Verwendung der männlichen Form jedes Mal auch die weibliche Form gemeint.



Inhaltsverzeichnis.....	1
I. Name, Sitz und Zweck.....	2
Artikel 1 Name, Sitz.....	2
Artikel 2 Zweck.....	2
II. Mitgliedschaft.....	2
Artikel 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
Artikel 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
III. Rechte und Pflichten.....	3
Artikel 5 Rechte und Pflichten.....	3
IV. Beiträge und Finanzielles.....	3
Artikel 6 Einnahmen.....	3
V. Haftung.....	3
Artikel 7 Haftung.....	3
VI. Verwaltung und Organisation	
Artikel 8 Organe des Vereins.....	3
Artikel 9 Vereinsversammlung.....	3
Artikel 10 Einladung.....	3
Artikel 11 Abstimmungen und Wahlen.....	3
Artikel 12 Beschlussfähigkeit.....	4
Artikel 13 Pflichten und Kompetenzen der Vereinsversammlung.....	4
Artikel 14 Das Vereinsjahr.....	4
Artikel 15 Der Vorstand.....	4
Artikel 16 Amtsdauer.....	4
Artikel 17 Einberufung des Vorstandes.....	4
Artikel 18 Beschlussfassung.....	4
Artikel 19 Pflichten und Kompetenzen des Vorstandes.....	4
Artikel 20 Mitteilung an die Vereinsmitglieder.....	5
Artikel 21 Die Revisionsstelle.....	5
VII. Schlussbestimmungen	
Artikel 22 Auflösung, Liquidation.....	5
Artikel 23 Aktivüberschuss.....	5
Artikel 24 Inkraftsetzung.....	5



I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Supportervereinigung des Fussballclub Rheinfelden 1909 besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art 60 ff. ZGB mit Sitz in Rheinfelden.

Artikel 2 Zweck

Die Supportervereinigung besteht aus Freunde des Fussballclub Rheinfelden 1909, welche gewillt sind, sich für die Sportlichkeit und Fairness sowie die ideelle und finanzielle Unterstützung des Aktiv-Vereins und insbesondere der Nachwuchs-Abteilung einzusetzen.

Zur Förderung der Kameradschaft und des Zusammenhalts unter den Vereinsmitgliedern.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Als Supporter können sowohl natürliche als auch juristische Personen aufgenommen werden. Die Aufnahme in die Supportervereinigung erfolgt durch schriftliche Anmeldung und wird durch den Vorstand genehmigt.

Der Austritt muss schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Artikel 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod des Mitglieds
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt des Vereinsmitglieds erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins und kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Erinnerung mit der Bezahlung des Jahresbeitrags während drei Kalenderjahren im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen durch vereinsschädigendes Verhalten oder die Vereinsstatuten in schwerwiegenderweise verletzt.

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung zu.

Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheids mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung zu richten.

Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten.

Ist der Rekurs rechtzeitig eingelegt so wird an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung entschieden.

Macht das Mitglied vom Recht auf Rekurs kein Gebrauch oder versäumt es die Rekursfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschliessungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.



III. Rechte und Pflichten

Artikel 5 Rechte und Pflichten

Durch den Beitritt anerkennt das Mitglied die Statuten und den durch die Vereinsversammlung festgesetzten Minimalbeitrag.

Es erhält das Stimmrecht an der Vereinsversammlung.

IV. Beiträge und Finanzielles

Artikel 6 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- a. dem ordentlichen Jahresbeitrag der Mitglieder, zahlbar innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung.
- b. Kapitalerträgen
- c. freiwilligen Beiträgen
- d. zweckgebundenen Beiträgen

V. Haftung

Artikel 7 Haftung

Für Verbindlichkeiten haftet allein das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Verwaltung und Organisation

Artikel 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a die Vereinsversammlung
- b der Vorstand
- c die Rechnungsrevisoren

Artikel 9 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung findet jährlich statt.

Artikel 10 Einladung

Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand oder die Rechnungsrevisoren mindestens 10 Tage vorher schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen.

Diese Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich bis spätestens zum 31. Januar zugestellt wurden.

Artikel 11 Abstimmungen und Wahlen

In der Regel erfolgen offene Abstimmungen und Wahlen, wenn nicht die Hälfte +1 Mitglied der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangen.

Über Anträge die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann nicht abgestimmt werden.

Es zählt das einfache Mehr (z. B. es genügen mehr Ja- als Nein-Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen haben Einfluss auf die Abstimmung oder die Wahl. Sie zählen zu den Nein-Stimmen).

Der Präsident stimmt mit.



Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen entscheidet das Los.

Artikel 12 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Der Aktuar führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Aktuar zu unterzeichnen.

Artikel 13 Pflichten und Kompetenzen der Vereinsversammlung

Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten

Abnahme der Jahresrechnung vom vergangenen Vereinsjahr

Déchargeerteilung an den Vorstand und der Rechnungsrevisoren

Genehmigung des Budgets und des Jahresbeitrages für das folgende Vereinsjahr

Ausschluss von Mitgliedern bei Ergreifen vom Rekursrecht

Wahl des Vorstandes

Wahl des Präsidenten

Wahl von 2 Rechnungsrevisoren

Änderung der Vereinsstatuten

Artikel 14 Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

Artikel 15 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und 2 Beisitzern.

Der Präsident wird durch die Vereinsversammlung bestimmt.

Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 16 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt und sind wiederwählbar. Die Amtsdauer endet mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Vereinsversammlung.

Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die neugewählten Vorstandsmitglieder die laufende Amtsperiode.

Artikel 17 Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich auf Einberufung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 18 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder

Der Präsident stimmt mit

Im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid

Artikel 19 Pflichten und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand führt den Verein unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung

Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung

Ausarbeitung der Vorlagen der Vereinsversammlung

Einberufung der Vereinsversammlung

Vertretung des Vereins gegenüber von Dritten

Ausarbeiten des Jahresbudgets

Führen der Buchhaltung



Vorlage der Jahresrechnung

Der Vorstand verfügt, unter Absprache mit den jeweiligen Spendern, über die zweckgebundenen Beträge

Ausarbeitung von Reglementen

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Präsident, der Aktuar und der Kassier führen Kollektivunterschrift zu zweien

Für Finanzgeschäfte führt der Kassier bis zu CHF 5'000.00 Einzelunterschrift

Artikel 20 Mitteilung an die Vereinsmitglieder

Die Mitteilungen an die Vereinsmitglieder sind schriftlich an die dem Vorstand zuletzt mitgeteilte Adresse zuzustellen.

Artikel 21 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren die vom Vorstand unabhängig sind.

Die Amtsdauer der Revisoren beträgt ein Jahr. Sie sind wiederwählbar.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung Bericht.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 22 Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung bedarf es eine Stimmenmehrheit von der Hälfte +1 der anwesenden Mitglieder. Es gilt das einfache Mehr.

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und eine Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Artikel 23 Aktivüberschuss

Ein allfälliger Aktivüberschuss der Liquidation fällt zu gleichen Teilen dem Hauptverein und der Nachwuchsabteilung des Fussballclub Rheinfelden 1909 zu.

Artikel 24 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 13. März 2020 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Sie ersetzen die Statuten von 1980.

Supportervereinigung des
Fussballclub Rheinfelden 1909

Christoph Glauser,
Präsident

Isabelle Ramseier
Aktuarin